

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziele	1
§ 3 Gebühren	2
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 Anmeldung	2
§ 6 Dauer.....	3
§ 7 Lerninhalte und Aufbau	3
§ 8 Anrechnung bereits erbrachter Prüfungen.....	3
§ 9 Aufgabe und Gliederung der Prüfungen	4
§ 10 Assignments	4
§ 11 Thesis – betrifft den Lehrgang Geprüfte/r Manager/in (DAM)	4
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	5
§ 13 Zeugnis	6
§ 14 Online Campus	6
§ 15 In-Kraft-Treten	6

§ 1 Geltungsbereich

Die Lehrgangs- und Prüfungsordnung regelt die Teilnahme an den Fernlehrgängen der DAM. Deutsche Akademie für Management GmbH (DAM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele

- (1) Teilnehmende erhalten entsprechend dem Ziel des gewählten Fernlehrgangs eine qualitativ hochwertige, aktuelle und akademisch fundierte fachliche, ggf. modulspezifische Weiterbildung für Tätigkeiten im Management. Das lehrgangsspezifische Ziel des jeweiligen Lehrgangs ist der Homepage der DAM zu entnehmen.
- (2) Die Fernlehrgänge der DAM umfassen:
 1. Einführungszertifikate – Fernlehrgänge, die in das jeweilige Themenfeld einführen und den Teilnehmenden ermöglichen, sich einen Überblick über das Themenfeld bei eigener Schwerpunktsetzung sowie die Lernform Fernstudium zu verschaffen. Einführungslehrgänge bestehen aus drei Modulen, d.h. drei Studienbriefe plus Prüfungen (Assignments).
 2. Spezialisierungszertifikate - Fernlehrgänge, die spezielle Aspekte in einem Themenfeld betrachten und den Teilnehmenden ermöglichen, vertieftes Wissen in dem gewählten Spezialgebiet zu erlangen. Spezialisierungslehrgänge bestehen aus sechs Modulen, d.h. sechs Studienbriefen plus Prüfungen (Assignments).
 3. Zertifikat Geprüfte/r Manager/in (DAM) – Abschlusslehrgänge - Fernlehrgänge, die neben Erwerb eines Abschlusstitels in einem Themenfeld einen umfassenden Einblick in das Themenfeld bei eigener Schwerpunktsetzung ermöglichen. Fernlehrgänge mit Abschlusstitel bestehen aus zwölf Modulen, d.h. zwölf Studienbriefen plus Prüfungen (Assignments) aus dem Fachbereich und der Abschlussprüfung (Thesis).
- (3) Durch die Ausbildungsform des Fernlehrgangs sollen Teilnehmende über fachliche Inhalte hinaus ihre Fähigkeit zum selbstregulierten Lernen verbessern und so individuelle Voraussetzungen zum lebenslangen Lernen schaffen.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Fernlehrgang werden Gebühren gemäß jeweils gültigem Anmeldeformular erhoben.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns für Teilnehmende geltenden Gebühren gelten für die Dauer des Fernlehrgangs fort. Nachträgliche Erhöhungen sind ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind solche Gebühren, die durch die freiwillige Nachbelegung weiterer Wahlpflichtmodule, Verlängerungen, Modul- oder Lehrgangswechsel entstehen.
- (3) Im Falle des Abbruchs des Fernlehrgangs gem. § 6 Abs. 4 und 5 haben Teilnehmende unabhängig vom gewählten Zahlungsmodus, den Anteil der Gebühren zu entrichten, der im regulären Zahlungsmodus für die Regellehrgangsdauer entstanden wäre.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen sind vom jeweiligen Lehrgangsziel abhängig. Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ist über Nachweise zu belegen. Die genauen Voraussetzungen und Qualifikationserfordernisse der einzelnen Lehrgänge sind der jeweiligen Anmeldung oder der Homepage zu entnehmen.
- (2) Grundsätzlich gilt:
 1. als Hochschulen gelten staatliche oder private, staatlich anerkannte Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkannte Hochschulen im Ausland.
 2. Als Studienabschlüsse gelten Bachelor-, Diplom-, Master- oder Magisterabschlüsse, Staatsexamina oder gleichwertige Abschlüsse.
 3. Eine Ausbildung im dualen System kann als Berufserfahrung oder als Berufsausbildung angerechnet werden.
 4. Als Berufserfahrung gelten Beschäftigungen in Teil- und Vollzeit und Praktika.
- (3) Personen, die Deutsch nicht fließend sprechen, haben einen Nachweis der deutschsprachigen Kenntnisse durch den erfolgreich abgeschlossenen Test „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), durch andere Nachweise eines gleichwertigen Kenntnisstandes oder durch ein mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Akademie in deutscher Sprache geführtes, telefonisches oder persönliches Interview nachzuweisen.
- (4) Schließlich werden gute Kenntnisse im Umgang mit dem Computer vorausgesetzt. Um alle Angebote der DAM in vollem Umfang wahrnehmen zu können, ist ein Internet-Zugang erforderlich.

§ 5 Anmeldung

- (1) Für die Anmeldung müssen Teilnehmende das Anmeldeformular des jeweiligen Lehrgangs verwenden. Die Anmeldung muss der Akademie laut Schriftformerfordernis §3 Absatz 1 FernUG im Original vorliegen.
- (2) Die Akademie hat die Anmeldung durch Gegenzeichnung zu bestätigen.
- (3) Alle eingereichten Dokumente werden digital aufbewahrt. Die Originale verbleiben in der Teilnehmerakte bzw. werden nach dem Grundsatz der Datenminimierung jetzt oder später vernichtet.
- (4) Teilnehmende erhalten spätestens zum Beginn des Fernlehrgangs sämtliche Studienbriefe in papier- oder wahlweise, wenn vorhanden, in digitaler Form zugesandt.
- (5) Teilnehmenden steht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein gesetzliches Widerrufsrecht von vierzehn Tagen nach Erhalt des Lehrmaterials zu. Die DAM erweitert diese Widerrufsfrist um weitere vierzehn Tage, damit das Fernstudienangebot inklusive Online-Campus umfassend getestet werden kann.

§ 6 Dauer

- (1) Die Dauer des Fernlehrgangs ist abhängig vom Lehrgangsziel.
 1. Einführungszertifikate sollen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden (Regellehrgangszeit) und können kostenlos auf sechs Monate verlängert werden (Betreuungszeit).
 2. Spezialisierungszertifikate sollen innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden (Regellehrgangszeit) und können kostenlos auf zwölf Monate verlängert werden (Betreuungszeit).
 3. Lehrgänge Geprüfte/r Manager/in (DAM) sollen innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden (Regellehrgangszeit) und können kostenlos auf 24 Monate verlängert werden (Betreuungszeit). Werden mehr als zwölf Lernmodule belegt, verlängert sich jeweils die Regellehrgangszeit sowie die Betreuungszeit um einen Monat je zusätzlich gebuchtem Modul.
- (2) Teilnehmende können die Lehrgangszeit nach eigenem Lernfortschritt verlängern oder verkürzen. Es gibt keine Mindestlehrgangszeit.
- (3) Nach der Betreuungszeit erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, es wird ein Antrag auf Verlängerung gestellt. Für die Verlängerung des Prüfungsanspruchs werden Gebühren gemäß dem geltenden Verlängerungsantrag fällig.
- (4) Teilnehmende haben das Recht auf Widerruf. Die geltenden Regelungen gemäß BGB sind auf dem Anmeldeformular sowie dem Widerrufsformular zu entnehmen.
- (5) Teilnehmende der zwölfmonatigen Abschlusslehrgänge können den Fernlehrgang gemäß Fernunterrichtsschutzgesetz kündigen. Dazu kann ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Lehrgangsbeginn mit einer Frist von sechs Wochen oder nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, muss eigenhändig vom Ausstellenden unterzeichnet werden und der Akademie im Original vorliegen. Die Verpflichtung der Akademie zur Leistung wird ab dem Wirksamwerden der Kündigung aufgehoben.
- (6) Das Recht der Akademie und des Teilnehmenden, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Fernlehrgangs bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Lerninhalte und Aufbau

- (1) Die Lerninhalte können gemäß Anmeldeformular gewählt werden. Zu unterscheiden sind Kernmodule und Wahlpflichtmodule. Die Kernmodule sind zwingend zu belegen, um sich das Basiswissen des jeweiligen Lehrgangs anzueignen.
- (2) Die Wahlpflichtmodule sind innerhalb des gewählten Lehrgangs flexibel kombinierbar und nach persönlichen Entscheidungen in einem Lernplan zusammenzustellen.

§ 8 Anrechnung bereits erbrachter Prüfungen

- (1) Externe gleichwertige Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden. Für die Spezialisierungslehrgänge können bis zu zwei Module, für die Lehrgänge zur/zum Geprüfte/n Manager/in können bis zu vier Module angerechnet werden. Der Antrag ist schriftlich unter Einreichung von Zeugnissen/Zertifikaten mit einem zeitlichen Nachweis von 40 Unterrichtseinheiten (UE) für das anzurechnende Thema, verbunden mit Informationen zu den Inhalten zu stellen.
- (2) Alle bereits erfolgreich absolvierten DAM-Module können auf einen neuen Lehrgang angerechnet werden, wenn diese im neuen Lehrgang belegbar sind. Bei internen DAM-Anrechnungen reicht ein Verweis auf dem Anmeldeformular zu den bereits erbrachten Prüfungsleistungen aus. Auf die Belegung der Kernmodule des neuen Lehrgangs ist zu achten.
- (3) Die Lehrgangsgebühren reduzieren sich anteilig. Die Regellehrgangszeit verringert sich anteilig.

§ 9 Aufgabe und Gliederung der Prüfungen

- (1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernfortschritts und erfolgen lehrgangsbegleitend in Form von Assignments (§ 10). Beim Lehrgang Geprüfte/r Manager/in (DAM) wird außerdem eine Abschlussprüfung in Form einer Thesis (§ 11) abgelegt.
- (2) Durch die einzelnen Prüfungsleistungen wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge des gewählten Moduls überblickt und die Fähigkeit besitzt, managementbezogene Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 10 Assignments

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung in Form eines benoteten Assignments abgeschlossen. Assignments sind schriftliche Ausarbeitungen auf Grundlage der Lernmodule zu einer oder mehreren schriftlich gestellten Aufgaben, die alleine und selbstständig, ggf. unter Zuhilfenahme von Fachliteratur, bearbeitet werden. Alle fremden Literaturquellen sind anzugeben.
- (2) Die Assignments sind binnen der maximalen Lehrgangsdauer plus Betreuungszeit abzuleisten. Danach erlischt der Prüfungsanspruch, wenn kein entgeltlicher Verlängerungsantrag gestellt wurde.
- (3) Mit der Abgabe der Assignments ist zu versichern, dass die jeweilige Prüfung selbstständig und ohne Hilfe Dritter angefertigt wurde. Das Assignment wird digital aufbewahrt. Ggf. eingereichte Originale werden vernichtet.
- (4) Die Bewertung der Assignments soll in angemessener Frist erfolgen und vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Thesis – betrifft den Lehrgang Geprüfte/r Manager/in (DAM)

- (1) In der Thesis (Abschlussarbeit) soll gezeigt werden, dass Probleme des Fachs selbstständig methodisch bearbeitet und in angemessener Zeit schriftlich dargestellt werden können.
- (2) In der Thesis sollen ein Praxisproblem und Lösungsansätze unter Anwendung der erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten des Fachs aufgezeigt werden. Ein Erkenntnisfortschritt im Verlauf der Arbeit ist wünschenswert. Abweichende Formen sind auf Antrag möglich.
- (3) Bei der Bildung der Endnote zählt die Thesis so viel wie vier Assignments.
- (4) Die Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Der Umfang der Thesis soll zwischen 22.500 Zeichen und 37.500 Zeichen (als Orientierung ca. 15-25 Seiten) betragen. Es zählen alle Zeichen inklusive Leerzeichen des erarbeiteten Inhalts, ohne Verzeichnisse, Anhänge, Abbildungen und Fußnoten.
- (6) Teilnehmende können aus dem Tutorenteam eine Betreuungsperson bestimmen. Wenn wenigstens drei Viertel der Assignments abgelegt sind, senden die Teilnehmenden einen Themenvorschlag inklusive Grobgliederung und Zielstellung an das Students Office. Nach der inhaltlichen Prüfung und Bestätigung der Betreuungsperson wird bei korrektem Thesisantrag die formale Freigabe zum Thema durch das Students Office erteilt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Thesis zwei bzw. vier Monate ab dem Datum, das im Antrag zur Thesis vermerkt wird. Das Abgabedatum muss im Rahmen der Lehrgangs- oder Betreuungszeit liegen.
- (8) Nur durch Vorlage eines ärztlichen Attests kann die Bearbeitung der Thesis ausgesetzt werden, es ruht die Bearbeitungsfrist.
- (9) Mit Abgabe der Thesis ist zu versichern, dass die Arbeit selbstständig und ohne Hilfe Dritter angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden sowie die Arbeit noch bei keiner anderen Stelle als Prüfungsleistung eingereicht wurde. Im Falle eines aufgedeckten Täuschungsversuchs haben Teilnehmende für die erneute Prüfung die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.
- (10) Die Thesis ist maschinengeschrieben, digital, möglichst als Word-Dokument und PDF-Datei, beim Students Office einzureichen. Die Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten und unterliegt damit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

- (11) Wird die Thesis nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden. Ein Wiederholungsversuch muss neu beantragt werden.
- (12) Die Betreuungsperson nimmt die Bewertung der Arbeit binnen zwei Monaten in Gutachtenform mit Benotung vor.
- (13) Eine nicht bestandene Thesis kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema abzustimmen. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (14) Teilnehmende können der Benotung der Thesis binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung widersprechen. Bei Widerspruch wird die Thesis einem Zweitgutachter vorgelegt. Die neue Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Noten. Es ist eine Verbesserung oder Verschlechterung der Ursprungsnote möglich.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,0 für das Leistungsniveau von 95 bis einschließlich 100%;
 - 1,3 für das Leistungsniveau von 90 bis einschließlich 94%;
 - 1,7 für das Leistungsniveau von 85 bis einschließlich 89%;
 - 2,0 für das Leistungsniveau von 80 bis einschließlich 84%;
 - 2,3 für das Leistungsniveau von 75 bis einschließlich 79%;
 - 2,7 für das Leistungsniveau von 70 bis einschließlich 74%;
 - 3,0 für das Leistungsniveau von 65 bis einschließlich 69%;
 - 3,3 für das Leistungsniveau von 60 bis einschließlich 65%;
 - 3,7 für das Leistungsniveau von 55 bis einschließlich 59%;
 - 4,0 für das Leistungsniveau von 50 bis einschließlich 54%;
 - 5,0 für das Leistungsniveau unter 50%.
- (2) Kann nachgewiesen werden, dass das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener oder benannter Hilfsmittel beeinflusst wurde, kann die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet werden.
- (5) Die Gesamtnote bildet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Assignments gehen dabei jeweils mit einfachem Gewicht in die Gesamtnote ein. Auch eine nicht bestandene Modulprüfung geht in die Prüfungsgesamtnote ein.
- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Noten	Verbalurteil	Beschreibung
1,0 bis 1,5	hervorragend (excellent)	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,0	sehr gut (very good)	eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,1 bis 3,0	gut (good)	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,1 bis 3,5	befriedigend (satisfactory)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	ausreichend (sufficient)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,1 bis 5,0	nicht bestanden (fail)	eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Ist die Gesamtnote schlechter als 4,0 oder sind
 - 1. beim Einführungszertifikat mehr als eine Modulprüfung,
 - 2. beim Spezialisierungszertifikat mehr als zwei Modulprüfungen und
 - 3. beim Zertifikat Geprüfte/r Manager/in (DAM) mehr als vier Modulprüfungen endgültig mit schlechter als 4,0 oder ist die Thesis endgültig mit schlechter als 4,0 bewertet worden, gilt der Fernlehrgang als nicht bestanden.
- (5) Die Prüfungsergebnisse werden nur mit Genehmigung des Teilnehmenden an Dritte weitergegeben.

§ 13 Zeugnis

- (1) Über die bestandenen Prüfungen erhalten Teilnehmende nach Anforderung die Zeugnisdokumente. Im Zeugnis sind die Fachnoten, ggf. das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zertifikat weist die Abschlussbezeichnung des Lehrgangs auf.
- (2) Das Zeugnis ist von der Akademieleitung oder einer Stellvertretung zu unterzeichnen.
- (3) Ist der Fernlehrgang nicht bestanden, erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung, die die erzielten Prüfungsnoten enthält. Anspruch auf ein Zeugnis besteht nicht.
- (4) Mit der Beantragung der Zeugnisdokumente bzw. der Bescheinigung, endet der Fernlehrgang.

§ 14 Online-Campus

- (1) Zugangsdaten zum Online-Campus werden den Teilnehmenden im Begrüßungsschreiben übermittelt. Diese Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Mit der Anmeldung erklären sich Teilnehmende damit einverstanden, dass personenbezogene Daten mit Zuname, Vorname, Ort, gewähltem Lehrgang und Status (Teilnehmende/Absolvent/in) in den passwortgeschützten Teilnehmerbereich des Online-Campus eingestellt werden.
- (3) Teilnehmende tragen die vollständige Verantwortung für eigene Aktivitäten im Online-Campus und sind verpflichtet, rechtliche Vorschriften einzuhalten.
- (4) Die im Online-Campus veröffentlichten Informationen und Dokumente sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DAM genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auch personenbezogene Daten anderer Teilnehmenden unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß bedingt Strafbarkeit.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Lehrgangs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die nach dem 31.03.2019 mit dem Fernlehrgang begonnen haben.